

Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 21. Oktober 2021, 20 Uhr
in der Wehrlinhalle



Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021
2. Totalrevision des Polizeireglements
3. Teilrevision des Reglements Bestattungs- und Friedhofswesen
4. Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Diverses

Corona-bedingt wird auf die Ausrichtung eines Schlummertrunks verzichtet.

1

Protokoll der
Gemeindever-
sammlung vom
17. Juni 2021

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2020 wird genehmigt.

2. Jahresrechnung 2020

2.1. Die Leistungsrechnung 2020 mit einem Minus von 3'611'107 Franken wird genehmigt.

2.2. Die Investitionsrechnung 2020 mit Nettoinvestitionen von 4'610'382 Franken wird genehmigt.

2.3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

2.4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie bei der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 21. Oktober 2021 in der Wehrlinhalle:

Nach wie vor gelten aufgrund des Coronavirus Einschränkungen für Anlässe. Zurzeit sind Gemeindeversammlungen erlaubt. Allerdings besteht Maskenpflicht. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden aufzunehmen.

Um die Kontaktdaten (Contact Tracing) vor Beginn der Versammlung rasch aufnehmen zu können, sind die teilnehmenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gebeten, die Einladung zur Gemeindeversammlung mitzubringen (am besten vorgängig handschriftlich ergänzt mit der Telefonnummer). Die Gemeindeverwaltung dankt den Stimmberechtigten im Voraus für die Kooperation und das rücksichtsvolle Verhalten gegenüber den anderen Anwesenden.

Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021 können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindehomepage www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Vorbemerkung

An der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019 wurde das Geschäft «Totalrevision Polizeireglement» zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Die von der Gemeindekommission beanstandeten Bestimmungen wurden vom Gemeinderat entsprechend angepasst. Die überarbeitete Totalrevision des Polizeireglements wird der Gemeindeversammlung nun zur Genehmigung vorgelegt.

Das geltende Polizeireglement der Gemeinde Oberwil stammt aus dem Jahr 2009. Die Zuständigkeit der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeinden wurde mit Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft neu geregelt. Seit 1. Januar 2015 ist die Gemeinde für Ruhe und Ordnung zuständig, was eine Totalrevision des Polizeireglements der Gemeinde Oberwil notwendig macht. Gleichzeitig wird diese Revision dazu genutzt, die polizeilichen Bestimmungen soweit als möglich den Bestimmungen der Partnergemeinden der kommunalen Polizei Kooperation Birs-Leimental anzupassen, damit im gesamten Einsatzgebiet möglichst einheitliche Bestimmungen angewendet werden.

Wesentliche inhaltliche Änderungen im Reglement

§§ 3 – 5 Organisation, Aufgaben, polizeiliche Befugnisse in Notsituationen und Kosten

Im Hinblick auf das neue Polizeigesetz hat die Gemeindeversammlung am 24. September 2013 der Einführung einer Gemeindepolizei zugestimmt. Die Organisation und Aufgaben der Polizei und Fluraufsicht wurden daher angepasst, erweitert und ausführlicher beschrieben. Zudem wird der Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei geregelt.

§ 18 Betteln auf öffentlichem Grund

Im geltenden Polizeireglement ist das Betteln nicht geregelt. Es besteht auch kein kantonales Bettelverbot. Die Gemeinde ist jedoch befugt, das Betteln zu reglementieren. Ein allgemeines, unqualifiziertes Bettelverbot ist nicht zulässig. Zumindest das passive Betteln muss grundsätzlich akzeptiert werden und darf nicht unter Strafe gestellt werden. Es können jedoch bestimmte Formen des Bettelns verboten werden. In Zukunft soll aufdringliches Betteln oder Betteln als Mitglied einer Bande auf öffentlichem Grund nicht mehr erlaubt sein.

§ 21 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

Die Bestimmungen, u. a. die Betriebszeiten und Einsatzorte, über den Umgang mit unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen (z. B. Drohnen) wurden im Reglement angepasst.

§ 23 Nachtruhe / § 24 Haus- und Gartenarbeiten

Die allgemeine Nachtruhe soll von Sonntag bis Donnerstag wie bisher von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Freitag und Samstag neu von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr gelten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten von Montag bis Freitag dürfen neu schon von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und wie bis anhin von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr verrichtet werden. Am Samstag sind die Arbeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

§ 26 Spiel und Sport

Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind von Sonntag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.

§ 29 Verunreinigungen, Deponien und Littering / § 30 Lichtemissionen

Die Bestimmungen im Bereich Allmend, Flur und Wald wurden mit Verboten gegen Kleinabfälle (Littering) sowie Lichtemissionen ergänzt. Hierzu wird der genaue Umgang mit Aussenbeleuchtungen und die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamern und Lasern geregelt. Im Weiteren wird auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern untersagt.

§ 36 Fasnachtsordnung

Die Zeiten für Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes wurden geregelt und angepasst.

§ 43 Strafbestimmungen / § 44 Ordnungsbussenverfahren

Neu wird es möglich sein, Übertretungen gegen bestimmte Vorschriften in den Gemeinde-

reglementen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Die entsprechende Ordnungsbussenliste befindet sich im Anhang der Totalrevision des Polizeireglements.

Vorprüfung

Der Entwurf der Totalrevision des Polizeireglements wurde dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Vorprüfung unterbreitet. Zudem wurden die ortsansässigen Parteien und der Gewerbeverein Oberwil/Biel-Benken zu einem Mitwirkungsverfahren eingeladen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Polizeireglements wird zugestimmt.

Teilrevision Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

1. Ausgangslage

Gemäss § 1 Gesetz über das Begräbniswesen des Kantons Basel-Landschaft ist das Begräbniswesen Sache der Einwohnergemeinden unter der Aufsicht des Regierungsrates. Den Gemeinden wird es überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Beerdigungskosten für verstorbene Einwohner von der Gemeinde getragen werden sollen.

Im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Oberwil ist festgelegt, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Bestattung unentgeltlich von der Gemeindeverwaltung erbracht werden. Dies beinhaltet für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Oberwil hatten, bisher folgende Leistungen:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle (ohne Dekoration)
- die Kremationskosten
- die Benützung der Kapelle Rüti
- die Belegung eines Reiheneinzelgrabes für Urnen- oder Erdbestattung
- eines Kindergrabes, eines Grabes bei der Urnenwand oder eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab
- die Bestattung
- das Ausheben und Auffüllen des Grabes
- die Bepflanzung der Grabeinfassung
- ein einheitliches Grabkreuz.

2. Erwägungen

Die durch obenstehende Dienstleistungen entstehenden Kosten werden bisher von der Gemeinde getragen. Im Rahmen der regelmässigen Leistungsüberprüfung hat der Gemeinderat beschlossen, dass die beiden Leistungen Kremationskosten und Benützung der Kapelle Rüti künftig kostenpflichtig sind. Die restlichen aufgeführten Leistungen bleiben weiterhin gratis.

Bei einer entsprechenden Reglementsänderung ist für die Benützung der Kapelle bei Trauerfeiern somit eine pauschale Gebühr von 200 Franken durch die Angehörigen zu bezahlen. Die Kosten für die Kremationen und Urnen gehen ebenfalls zu Lasten der Hinterbliebenen. Diese betragen je nach Art der ausgewählten Urne rund 600 Franken.

Mit den Änderungen im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen werden pro Jahr ca. 50'000 Franken Kremationskosten eingespart. Hinzu kommen die zusätzlichen Erträge durch die Benützungsgebühr für die Friedhofskapelle, die pro Jahr auf rund 14'000 Franken geschätzt werden.

Anlässlich der vorliegenden Teilrevision wird auch die Delegation der Verfügungskompetenz vom Gemeinderat an die Verwaltung geregelt.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen wird zugestimmt.

Traktandum

3

Teilrevision Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Hinweis

Das Reglement können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindehomepage www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement

1. Ausgangslage

An der Budget-Klausur vom 28. Juni 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Einladung zur Gemeindeversammlung, das Budget und die Jahresrechnung in Zukunft nicht mehr in Papierform an alle Stimmberechtigten zu versenden, sondern nur noch digital auf der Website der Gemeinde zu publizieren. Diese Sparmassnahme würde zu einer Senkung der Ausgaben der Gemeinde um rund 56'000 Franken pro Jahr führen. Es würden die Kosten für den Druck und den Versand der Unterlagen entfallen. Gleichzeitig würde mit dem Verzicht auf den Papierversand ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Auch andere Gemeinden verzichten auf den Versand von Unterlagen in Papierform. Damit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann, bedarf es einer Anpassung des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde.

2. Revision der §§ 2 und 3

Die minimalen Anforderungen an die Einladung zu einer Gemeindeversammlung werden im Gemeindegesetz geregelt. Gemäss § 55 Gemeindegesetz muss die Einladung zur Gemeindeversammlung mindestens 10 Kalendertage vorher publiziert sein. Sie umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können. Nach § 46b Gemeindegesetz führen oder bezeichnen die Gemeinden ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können. Gemäss § 158 Gemeindegesetz ist das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten.

a) Verzicht auf den Papierversand (§ 2)

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird wie bisher im BiBo publiziert. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis und einen Hinweis darauf, dass die entsprechenden Unterlagen auf der Website der Gemeinde eingesehen werden können. In Zukunft soll demgemäss die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderates sowie den Erläuterungen zu den Geschäften nicht mehr allen Stimmberechtigten in Papierform nach Hause geschickt werden. Diese Unterlagen werden wie bisher auf der Website der Gemeinde publiziert und können bei Bedarf auch bei der Verwaltung bezogen werden. Neu erfolgt die Einladung spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung und nicht mehr 14 Tage vorher.

Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss wird zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Beratung wie bisher in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert. Es kann auch bei der Verwaltung bezogen werden. In gleicher Weise wird auch die Jahresrechnung den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht. Auf einen Papierversand von Budget und Jahresrechnung an alle Stimmberechtigten soll in Zukunft verzichtet werden.

b) Verzicht auf den öffentlichen Anschlag (§ 3)

Im Zusammenhang mit der Revision der Vorschriften betreffend Einladung zur Gemeindeversammlung soll auch die Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse neu geregelt werden. In Zukunft müssen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung nur noch im BiBo publiziert werden. Auf den öffentlichen Anschlag kann verzichtet werden.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements wird zugestimmt.

Hinweis

Das Reglement können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindehomepage www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Für Ihre Notizen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44
www.oberwil.ch
gemeinde@oberwil.bl.ch